

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1961

Nummer 130

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	10. 11. 1961	RdErl. d. Innenministers Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei	1785
6300	30. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers Buchungsstelle für Jubiläumszuwendungen an Angestellte und Jubiläumsgaben an Arbeiter	1792

I.

20510

Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1961 —
IV C 2 III — 6213

1. Die Polizei ist im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben u. a. verpflichtet, die **verkehrssichere** Beschaffenheit von **Fahrzeugen** (nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge) **aller Art** zu überwachen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen am Verkehr teilnehmen (vgl. §§ 12, 13 POG u. Verw.VO. z. §§ 12, 13 POG). Sie hält zu diesem Zweck Fahrzeuge unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs an (vgl. § 2 a StVO), wenn das **besonders angeordnet** ist oder wenn im Einzelfall dazu ein konkreter Anlaß vorliegt (vgl. RdErl. v. 8. 4. 1960 i. d. F. v. 31. 1. 1961, betr. Verkehrsüberwachung durch die Polizei — SMBL. NW. 20 510 —).

1.1 Da nach § 29 StVZO (vgl. auch Anl. VIII StVZO) die Halter von Kraftfahrzeugen¹⁾ ²⁾ und Kraftfahrzeughängern in regelmäßigen Zeitabständen durch sachkundige Stellen feststellen lassen müssen, ob ihre Fahrzeuge den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung³⁾ entsprechen, prüft die Polizei bei **Kraftfahrzeugen¹⁾ ²⁾ und Kraftfahrzeughängern** in der Regel nur,

- a) ob eine gültige Prüfplakette⁴⁾ ordnungsgemäß angebracht ist (§ 29 Abs. 4 bis 7 und Anl. IX StVZO),
- b) ob offenkundige oder solche Mängel vorhanden sind, die kurzfristig⁵⁾ auftreten können.

¹⁾ Tritt für Kfz. der Klasse 5 erst nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Verkehr in Kraft.

²⁾ Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Gleise gebunden zu sein; **Fahrräder mit Hilfsmotor** gelten als **Kraftfahrzeuge**.

³⁾ Für Kfz. von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vgl. § 43 BOKraft.

2. Stellt die Polizei an **Fahrzeugen** Mängel fest, sind die unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den vorschriftswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen.

2.1 Soweit es möglich ist, sind Fahrzeugmängel **sofort** zu beseitigen.

2.2 Können Mängel, die die Verkehrssicherheit **wesentlich beeinträchtigen**, nicht sofort beseitigt werden, ist das Fahrzeug mit der gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen. Die notwendigen weiteren Maßnahmen leitet die Polizei nach pflichtmäßigen Ermessen ein.

2.3 Zur schnellen Beseitigung aller Fahrzeugmängel, die die Verkehrssicherheit **nicht wesentlich** beeinträchtigen, wird das in der AVV zu § 33 StVO für die Belebung von Beleuchtungsmängeln an Kraftfahrzeugen geregelte Verfahren sinngemäß angewandt.

2.31 Hierzu sind die festgestellten Mängel auf Mängelzetteln zu vermerken. Als Mängelzettel ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck (in Blockform) zu verwenden. Jeder Mängelzettel wird im Durchschreibeverfahren dreifach ausgefertigt, und zwar als (hellgrüne) Postkartenerst-, (weiße) Postkartenzweit- und (hellgelbe) Drittorschrift. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Anlage 1

⁴⁾ Mit Prüfplaketten müssen versehen sein:

1. **Kfz. mit eigenem amtlichen Kennzeichen,**
a) die ab 1. 1. 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie Pkw und Kräder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer, von einem von der Zulassungsstelle dem Halter mitgeteilten Termin an,
b) andere Fahrzeuge spätestens vom 1. 1. 1963 an.

2. **Kfz. ohne eigenes amtliches Kennzeichen,**
a) die ab 1. 1. 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
b) andere Fahrzeuge vom Tage der ersten Hauptuntersuchung an.
(Die ersten Hauptuntersuchungen finden statt im Jahre 1962 für Fahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1954,
1963 für Fahrzeuge, die i. d. J. 1954, 55, 56 u. 57,
1964 für Fahrzeuge, die i. d. J. 1958, 59 u. 60
erstmals in den Verkehr gekommen sind.)

⁵⁾ Welcher Zeitraum für ein Kfz. oder einen Kfz.-Anhänger als kurzfristig anzusehen ist, ergibt sich aus den nach Anl. VIII StVZO vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Fristen für Haupt-, Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen.

- 2.311 Ist die **Prüfplakette** zu beanstanden, so ist, gegebenenfalls unter Hinweis auf weitere Mängel, unverzüglich die zuständige (s. Ziff. 2.314) Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten. Hierzu dient die Postkartenerstschrift.
- (2.3111) Dem Fahrzeugführer (-halter) ist die Postkartenzweitschrift mit der Aufforderung auszuhändigen, das Fahrzeug unverzüglich in vorschriftsmäßigem Zustand der Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.
- 2.312 Werden **sonstige Mängel** festgestellt, so ist der Fahrzeugführer (-halter) unter Aushändigung der Postkartenzweitschrift aufzufordern, die Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen.
- (2.3121) Die Mängelbeseitigung muß der Polizeidienststelle, die die Mängel festgestellt hat, durch eine der nachgenannten Personen oder Stellen auf der (vom Fahrzeugführer (-halter) ggf. freizumachenden) Postkartenzweitschrift bescheinigt werden. Hierfür kommen in Betracht:
- ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,**
 - eine nach Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 und 2) StVZO **amtlich anerkannte Stelle,**
 - eine von einem **Ingenieur** oder **Meister** geleitete Kraftfahrzeug-, — Elektro-, — Vulkanisier- oder Landmaschinenwerkstatt,
 - eine Polizeidienststelle, sofern die Mängelbeseitigung durch **einfache Inaugenscheinnahme** ohne technische Hilfsmittel festgestellt werden kann oder sofern es sich um andere **Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge**¹⁾²⁾ oder Kraftfahrzeughänger handelt.
- 2.313 Handelt es sich um **Beanstandungen**, deren ordnungsgemäß Beseitigung erfahrungsgemäß nur durch einen amtlich anerkannten **Sachverständigen** oder **Prüfer** für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt werden kann, so ist zu verlangen, daß eine dieser Personen die Mängelbeseitigung bescheinigt. Diese Anordnung ist durch * Vermerk auf dem Mängelzettel schriftlich zu bestätigen, soweit ein solcher * Vermerk nicht bereits vorgedruckt ist.
- (2.3131) Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sind vor allem dann einzuschalten, wenn folgendes zu beanstanden ist:
- Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO),
Abmessungen (§ 32 StVZO),
Scheiben (§ 40 StVZO),
übermäßige Geräuschentwicklung (§ 49 StVZO),
Fahrgestellnummer (§ 59 StVZO),
Fahrtsschreiber (§ 57a StVZO),
allgemeine Betriebserlaubnis für Typen (§ 20 StVZO),
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO),
Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO),
Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (§ 22a StVZO).
- 2.314 Weist der Fahrzeugführer (-halter) nicht innerhalb von 7 Tagen (vgl. Ziff. 2.312) nach, daß die Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind oder gibt die **Überprüfung** der Bescheinigung über die Mängelbeseitigung zu Bedenken Anlaß, hat die ausfertigende Polizeidienststelle die (hellgrüne) Postkartenerstschrift des Mängelzettels grundsätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen unmittelbar an die Straßenverkehrsbehörde des regelmäßigen Standortes (sofern es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge¹⁾²⁾ oder Kraftfahrzeughänger handelt, an die Straßenverkehrsbehörde des Wohnortes) zu über senden. Diese ordnet die Vorführung des bean standeten Fahrzeuges an oder trifft, wenn nötig, weitergehende Maßnahmen.
- 2.315 Bescheinigungen von Stellen, die Mängelbeseitigungen unberechtigt oder wahrheitswidrig bestätigt haben, werden nicht anerkannt.
- (2.3151) Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sind zu benachrichtigen, wenn Werkstätten falsche Angaben bescheinigen; sie haben den Sachverhalt zu prüfen und dem zuständigen Regierungspräsidenten die Untersagung der weiteren Ausübung des Gewerbes vorzuschlagen, wenn mangelndes berufliches Verantwortungsbewußtsein für die falschen Angaben ursächlich war (vgl. § 35 GewO).
- 2.316 Bescheinigungen von Polizei- und Straßenverkehrsbehörden anderer Bundesländer und Dienststellen dieser Behörden sind anzuerkennen, wenn das Kraftfahrzeug außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen ist oder der Fahrzeugführer (-halter) dort einen Wohnsitz hat.
3. Unberührt von den Maßnahmen zur Beseitigung von Fahrzeugmängeln bleibt die Pflicht des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten, den **Fahrzeugführer (-halter)** zu **verwarnen** (§ 22 StVG) oder die **Strafverfolgung einzuleiten** (§ 163 StPO und § 71 StVZO); jedoch sollen bei **sofortiger Beseitigung** festgestellter Mängel insoweit **gebührenpflichtige Verwarnungen nicht erteilt** und **Übertretungsanzeigen gegen Fahrzeugführer nicht erstattet** werden.
4. Fahrzeugführern (-haltern), deren Fahrzeug bei einer besonders angeordneten Kontrolle (Standkontrolle) überprüft wurde, ist — sofern nicht das Fahrzeug unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden muß — die vorgeschriebene **Kontrollbescheinigung** (siehe Anlage 2)⁶⁾ auszuhändigen; jedoch tritt an ihre Stelle die **Zweitschrift des Mängelzettels**, wenn ein solcher ausgefertigt wird.
- Bei der Ausgabe der Kontrollbescheinigungen⁶⁾ sind die Fahrzeugführer (-halter) darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung während der weiteren Fahrt zur Vermeidung nachfolgender Kontrollen bis zu 24 Stunden nach Ausfertigung am Fahrzeug sichtbar angebracht werden kann. Während dieser Zeit kann sie auch in anderen Bundesländern anerkannt werden.
- 4.1 Die Kontrollbescheinigungen von Polizeidienststellen anderer Bundesländer werden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls bis 24 Stunden nach Ausfertigung anerkannt.
5. Die handschriftlichen Eintragungen auf den Mängelzetteln und Kontrollbescheinigungen sind mit Kugelschreiber vorzunehmen.
6. Die Blocks für die Mängelzettel und Kontrollbescheinigungen werden zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist den Regierungspräsidenten zum 20. 8., der Polizei-Beschaffungsstelle NW. zum 1. 9. jeden Jahres anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich. (Der erstmalige Bedarf ist den Regierungspräsidenten 3 Wochen, der Polizei-Beschaffungsstelle 4 Wochen nach Veröffentlichung dieses RdErl. mitzuteilen.) Die Rechnungen gehen den Empfangsstellen zur unmittelbaren Bezahlung aus den laufenden Haushaltssmitteln zu.
7. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt an die Stelle des RdErl. v. 8. 4. 1960, betr. Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei (SMBL. NW. 20510), wenn die Blocks für die Mängelzettel neuer Art ausgegeben sind.
8. Auf die Übergangsbestimmungen des § 72 StVZO sowie auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, betr. Mängelbeseitigung an Fahrzeugen im Straßenverkehr (SMBL. NW. 9211) weise ich besonders hin.

⁶⁾ Kontrollbescheinigungen alter Art sind aufzubrauchen.

Anlage 1 a

Vorderseite des Blockdeckels

(hellgrün — DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand —)

Mängelzettel

Polizeidienststelle

Block Nr.:
Vordruck Pol. NW. — Mäng. 2 —

Polizeibehörde

Angefangen:

Abgeschlossen:

Angabe des Verlages

Anlage 1 b

Innenseite des Blockdeckels (hellgrün) mit Abdruck dieses RdErl. (auszugsweise)

Anlage 1 c

Vorderseite der (hellgrünen) Postkartenerst- (weißen) Postkartenzweit- und (hellgelben) Drittschrift — DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand — Erst- und Zweitschrift
— 170 g/qm —

(Polizeidienststelle)		(zgl. Absender)	(Polizeibehörde)		den 19...				
StVZO § § 30/31 -22a-		Festgestellte -Mängel an-	a) Kfz.: Pkw, Lkw, Kom., Krad, Zugmasch., Anh., Elektrofz., Kraftdreirad, F. m. H.,..... b) Fz.: Fahrrad, Fuhrwerk,		Kennz.:.....				
41		65, 67a	Bremsen	49 a	52	Zus. Scheinw. u. Leuchten	47	Abgasableitungen	
			Unterlegkeile	36	63	Bereifung u. Lauffl.	49 *	überm. Geräuschentw.*	
50		67	Fernlicht	43 *		Fahrzeugverbindungen *	36 a	Radabdeckungen	
49a		53	Abblendlicht	38	64	Lenkvorrichtungen	55	64a, 67a	Schallzeichen
		67a	Schlussleuchten	32 * 63		Abmessungen *	60	67b, 64b	Kennzeich-en-nung
			Rückstrahler	56	66, 67a	Rückspiegel	29 **		Prüfplakette **
			Bremsleuchten	54	67, 67a	Fahrtrichtungsanzeiger	59 *		Fabrikschilder
53 a			Warneinrichtungen	40 *		Scheiben *			Fahrgestellnummer *
51			Begrenz.- u. Parkleuchten			Scheibenwischer	57 a *		Fahrtschreiber *
			Sonstiges,						
			Bemerkung:						

Mängelzettel an:

(zgl. Absender)

(Uhrzeit) (Ort) (Straße) (Vorname)

(Zuname) (Wohnort, Straße, Hausnummer) (Geburtsdatum u. Ort)

als Fz.-Führer/-Halter mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 4 Tagen be seitigen zu lassen und den Mängelbericht mit einer Bescheinigung über die Beseitigung der Mängel innerhalb von 7 Tagen an die obige Polizeidienststelle zurückzusenden oder das Fz. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.
(Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes einsetzen oder kennzeichnen; Mängel durch X, fehlende Einrichtungen durch F bezeichnen.)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Hinweis:

„(zgl. Absender)“ zwischen den Worten „(Polizeidienststelle)“ und „(Polizeibehörde)“ ist nur auf der (hellgrünen) Postkartenerstschrift, unter den Worten „Mängelzettel an:“ nur auf der (weißen) Postkartenzweitschrift abgedruckt.

Anlage 1 d

Rückseite der (hellgrünen) Postkartenerst- und (hellelbenen) Drittschrift

Umseitigen Mängelzettel übersende ich zuständigkeitsmäßig zur weiteren Veranlassung.

Ich bitte, die Vorführung des **beanstandeten Fahrzeuges** anzuordnen und, wenn nötig, **weitergehende Maßnahmen** zu treffen.

(Zur schnellen Beseitigung aller Fahrzeugmängel, die die Verkehrssicherheit **nicht wesentlich** beeinträchtigen, wird in NW. das in der AVV zu § 33 StVO für die Behebung von Beleuchtungsmängeln an Kraftfahrzeugen geregelte Verfahren sinngemäß angewandt.)

Sonstige Maßnahmen der Polizei:

Fahrzeug	Führer	Halter
mündl. (gebührenfrei) verwarn't		
gebührenpflichtig verwarn't (§ 22 StVG)		
Strafverfolgung eingeleitet (§ 163 StPO, § 71 StVZO)		

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

(Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes im Kästchen durch X bezeichnen; sind Fahrzeugführer und Halter eine Person, ist das X auf die senkrechte Linie zwischen Führer und Halter zu setzen.

An die

Straßenverkehrsbehörde

— Zulassungsstelle —

in

Hinweis:

Handelt es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, ist das Wort „Zulassungsstelle“ zu streichen.

Anlage 1 e**Rückseite der (weißen) Postkartenzweitschrift****Bescheinigung:**

(Bei falschen Angaben droht Untersagung der Berufsausübung nach § 35 GewO!)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umseitig bezeichneten Mängel am — Fz. — Kfz.:

beseitigt sind.
Prüfende Stelle:?)

(Siegel, Stempel, Unterschrift)

....., den

¹⁾ Die Mängelbeseitigung muß durch

- a) einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder
- b) eine nach Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 u. 2) StVZO amtlich anerkannte Stelle,
- c) eine von einem Ingenieur oder Meister geleitete Kraftfahrzeug-, — Elektro-, — Vulkanisier- oder Landmaschinenwerkstatt,
- d) eine Polizeidienststelle, sofern die Mängelbeseitigung durch einfache Inaugenscheinnahme ohne technische Hilfsmittel festgestellt werden kann oder sofern es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger handelt,

auf dem Mängelbericht bescheinigt werden.

Für die mit *Vermerk gekennzeichneten Mängel wird nur die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz.-Verkehr anerkannt.

** Wurde die Prüfplakette allein oder neben anderen Mängeln beanstandet, wird eine Bestätigung von Mängelbeseitigungen nicht anerkannt.

Es wird gebeten, Postkarte freizumachen, da sonst Annahme verweigert wird.

An

Hinweis:

Die **Anschrift** der Polizeidienststelle (mit Angabe der Polizeibehörde) ist vorher so einzutragen, daß die Postkarte bei der ausfertigenden Polizeidienststelle **unmittelbar eingeht**.

Die Verwendung eines entsprechenden Stempels ist **zweckmäßig**.

Anlage 2**Muster der Kontrollbescheinigung**

(DIN A 6 — 148 × 105 mm)

Kontrollbescheinigung *)....., den
(Polizeidienststelle, Polizeibehörde)**Das**

a) Kraftfahrzeug: Pkw, Lkw, Kom, Krad, Zugmasch., Anh., Elektrofz., Kraftdreirad, F.m.H.,

..... mit dem Kennzeichen:
(sonstiges)b) Fahrzeug: Fahrrad, Fuhrwerk, nähere Bezeichnung:
(sonstiges)

wurde heute gegen Uhr

Kontrollbescheinigung kann bis morgen Uhr anerkannt werden.

ohne	
mit	

Prüf- und Meßgeräte(n) kontrolliert.

(Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes einsetzen, Zutreffendes im Kästchen durch X bezeichnen.)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Kann zur Vermeidung weiterer Kontrollen sichtbar am Fahrzeug angebracht werden.

6300

Buchungsstelle für Jubiläumszuwendungen an Angestellte und Jubiläumsgaben an Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers vom 30. 11. 1961 —
I B 1 — Tgb.Nr. 7105/61

Nach § 45 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 bzw. § 39 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 sind den Angestellten und Arbeitern bei Vollendung einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumszuwendungen (-gaben) zu zahlen. Ich bitte, diese Jubiläumszuwendungen (-gaben) bei den für die Buchung der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter zuständigen Titeln zu veranschlagen zu verausgaben.

Sofern Jubiläumszuwendungen im Rechnungsjahr 1961 bei einem anderen Titel verausgabt worden sind, bitte ich sie entsprechend umzubuchen.

— MBl. NW. 1961 S. 1792.

Vergiß es nicht:

**DEIN BRIEF
DEIN PÄCKCHEN
DEIN PAKET**

nach drüber!

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.